



Bad Kreuznach, den 13.03.2019  
Hochstraße 48  
Tel.: 0671-800 166  
Fax: 0671-800 345

## Einladung

Damen und Herren  
**des Stadtrates**

*Nachrichtlich*  
Abteilungen, Pressestelle, Personalrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie gemäß § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur

### **2. Sitzung des Stadtrates**

Donnerstag, den **21.03.2019**

um **17:30 Uhr**

**in den neuen Sitzungssaal**

**Brückes 2 - 8, 55545 Bad Kreuznach**

ein. Die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Bitte überprüfen Sie anhand der Tagesordnung, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten Ausschließungsgründe vorliegen, und teilen Sie diese gegebenenfalls der/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung mit (§ 22 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Vorsitzende

## Tagesordnung

<u>TOP</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Drucksachen- nummern</u>
<b>öffentlicher Teil:</b>		
1.	Einwohnerfragestunde	
2.	Leitbild Kinderschutz der Stadt Bad Kreuznach <i>Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i>	19/058-1
3.	Zusatzbezeichnung "Platz der Kinderrechte" für den Eiermarkt sowie das Einlassen von 10 aus Ton getöpferten Pflastersteinen <i>Berichterstatter: Herr Klopfer</i>	19/079-1
4.	Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 12.03.2019 bzgl. der Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der "Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH" <i>Berichterstatter: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer</i>	19/092
5.	Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH und der Stadt Bad Kreuznach als Ergänzung des Erschließungsvertrages zwischen den vg. Beteiligten im Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube" (Nr. 5/16) <i>Berichterstatter: Frau Schneider</i>	19/048-1
6.	Bebauungsplan "Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein" (Nr.9/11) a. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung <i>Berichterstatter: Herr Sassenroth</i>	19/078-1
7.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.03.2019 bzgl. der Überarbeitung der Sperrzeiten-Verordnung der Stadt Bad Kreuznach vom 07.06.2017 entsprechend dem Anwohnerantrag	19/088
8.	Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 12.03.2019 bzgl. der Erarbeitung einer Baumschutzsatzung	19/091
9.	Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 14.03.2019 bzgl. Gefahrenabwehr	19/093
10.	Mitteilungen	
11.	Anfragen	

## **nichtöffentlicher Teil:**

12.	Grundstücksangelegenheiten <i>Berichterstatter: Herr Beigeordneter Schlosser</i>	19/073
-----	---	--------

13. Mitteilungen
14. Anfragen

**Fraktionssitzungen**

SPD	Montag, 18.03.2019, 19:00 Uhr; Caravelle Hotel im Park, Weinkauffstr. 1
CDU	Montag, 18.03.2019, 19:30 Uhr; Fürstenhof
Bündnis 90/Die Grünen	Montag, 18.03.2019, 19:00 Uhr; Wassersümpfchen
FWG	Dienstag, 19.03.2019, 19:00 Uhr; FWG-Büro, Hochstraße 46
Faires Liste und BüFEP	Nach Vereinbarung
FREIE WÄHLER	Nach Vereinbarung
Parteilose Fraktion	Nach Vereinbarung

TOP 2



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Amt für Kinder und Jugend  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:**  
**Erstellungsdatum:** 30.01.2019  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Jugendhilfeausschuss  
Stadtrat

**Sitzungsdatum:**  
20.02.2019  
21.03.2019

---

**Betreff:**

Leitbild Kinderschutz der Stadt Bad Kreuznach

---

**Beschlussvorschlag:**

---

Der Stadtrat beschließt, das Leitbild Kinderschutz zu verabschieden.

---

zu Drucksachennummer:

TOP 2

## Erläuterungen

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Menschen in unserer Stadt angeht. Die Stadt Bad Kreuznach hat sich schon seit vielen Jahren zum Ziel gesetzt, alle Kinder und Familien wirksam und dauerhaft zu fördern und zu schützen. Bereits im Jahr 2009 war unsere Stadt Modellgemeinde in dem Projekt „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“. In enger Kooperation mit der Stadt Ludwigshafen und dem Kreis Mainz-Bingen haben unter der Federführung der Alice-Salomon Hochschule Berlin und dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen Vertreterinnen und Vertreter aus insgesamt 25 Institutionen<sup>1</sup> mitgewirkt. Diese Kooperationsstrukturen haben sich im regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis „Kindeswohl und Kinderschutz“ nachhaltig verstetigt.

Im Rahmen dieses Arbeitskreises wurde das damals von allen Akteuren erarbeitete Leitbild auf seine Aktualität hin überprüft und aus fachlicher Sicht einhellig als nach wie vor aktuell beurteilt. Gerade auch im Hinblick auf die zu leistenden Integrationsbemühungen für die hier neu angekommenen Familien aus den verschiedensten Herkunftsländern leistet das Leitbild eine verlässliche Orientierungshilfe dafür, wie unsere Gesellschaft den Schutz und die gesunde Entwicklung von Kindern gewährleistet.

Mit dem Beschluss im Stadtrat soll dem Leitbild Kinderschutz ein entsprechender Stellenwert als elementarer Baustein der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Kinderschutzes in unserer Stadt eingeräumt werden.

Das Leitbild wurde in der Jugendhilfeausschusssitzung am 20.02.2019 einstimmig verabschiedet.

## **Anlage**

---

<sup>1</sup> ARGE, Amtsgericht, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien (3), Deutscher Kinderschutzbund, Frauenhaus, Grund- und Förderschulen (5), Familien (2), Freie Träger der Jugendhilfe - ambulant, teilstationär und stationär (5), Gesundheitsamt, Hebammen, Institut für Rechtsmedizin, Kinderarzt, Kindertagesstätten (4), Polizei, Sozialpädiatrisches Zentrum, Wohnungslosenhilfe sowie die Jugendämter Bad Kreuznach, Ludwigshafen und Kreis Mainz-Bingen.

TOP 2

---

Heike Kaster-Meurer

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Leitbild - für die Kooperation im Kinderschutz Bad Kreuznach

*Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Menschen angeht. Die Stadt Bad Kreuznach hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Familien wirksam zu fördern und zu schützen.*

1. Wir wollen, dass alle Kinder in Bad Kreuznach in sozialer Gemeinschaft, körperlich und seelisch gesund, gut ernährt, angemessen gekleidet, in kindgerecht ausgestatteten Wohnverhältnissen und liebevoll versorgt aufwachsen können. Alle Kinder haben ausreichend Angebote und Freiräume zur Entwicklung von Persönlichkeit, Bildung, sozialem Verhalten und Kreativität.
2. Wenn einer der oben genannten Aspekte gravierend verletzt oder / und über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt wird, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
3. Die Stadt Bad Kreuznach verfolgt im Rahmen ihrer Garantenstellung ein präventives Verständnis im Kinderschutz und stattet die professionellen Akteure dafür fach- und sachgerecht aus<sup>1</sup>.
4. Der Kinderschutz in Bad Kreuznach zeichnet sich durch die Bereitschaft aller zur Übernahme von Verantwortung aus.
5. Der Kinderschutz ist geprägt von einer wertschätzenden, einfühlsamen und vertrauensvollen Kommunikation mit Kindern, Familien und Kooperationspartnern.
6. Die Stadt Bad Kreuznach und alle Beteiligten sehen sich in der Pflicht, den Kinderschutz motiviert, innovativ, kontinuierlich, passgenau und kreativ weiterzuentwickeln.

---

<sup>1</sup> In Qualitätsstandards und Verfahrensregelungen ist dargelegt, wie im Falle von Kindeswohlgefährdungen reagiert werden soll.



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Tiefbau und Grünflächen  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 19/079-1  
**Erstellungsdatum:** 13.03.2019  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr  
Stadtrat

**Sitzungsdatum:**  
13.03.2019  
21.03.2019

---

**Betreff:**  
Zusatzbezeichnung "Platz der Kinderrechte" für den Eiermarkt sowie das Einlassen von 10 aus Ton getöpferten Pflastersteinen

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,  
a) die Initiative des Deutschen Kinderschutzbund e.V. zu unterstützen,  
b) die Zusatzbezeichnung "Platz der Kinderrechte" zu beschließen

und beschließt das Einlassen von 10 aus Ton getöpferten Pflastersteinen wie in der Vorlage beschrieben.

---

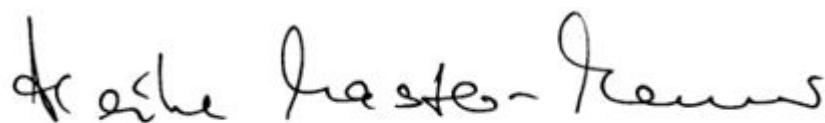
zu Drucksachennummer:

TOP 3

## Erläuterungen

In einer Initiative vom Deutschen Kinderschutzbund e.V., soll der Eiermarkt die Zusatzbezeichnung „Platz der Kinderrechte“ erhalten. Durch ein Schild soll darauf aufmerksam gemacht werden. Zusätzlich werden auf der Platzfläche 10 kleine aus Naturton getöpferte Pflastersteine, die mit Kinderrechten beschriftet sind, eingelassen. Die Kosten für die Maßnahme trägt der Deutsche Kinderschutzbund e.V., Orts-. Und Kreisverband Bad Kreuznach. Erläuterungen und Beispiele für einen Pflasterstein folgen in der Sitzung.

---



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin



## Mitteilungsvorlage

<b>Federführung:</b> Organisation, Kommunales und Zentrale Dienste	<b>Drucksachennummer:</b> 19/092 (19/077)
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Erstellungsdatum:</b> 13.03.2019
<b>Beteiligungen:</b> Kämmereiamt	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich

---

<b>Beratungsfolge:</b> Finanzausschuss Stadtrat	<b>Sitzungsdatum:</b> 11.03.2019 21.03.2019
---	---

---

### **Betreff:**

Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 12.03.2019 bzgl. der Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der "Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH"

---

### **Inhalt:**

---

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer gibt die Eilentscheidung bezüglich der Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der "Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH" bekannt (s. Anlagen)

---

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Dienststelle: 20

Datum: 12. März 2019

Frau  
Oberbürgermeisterin

**Eilentscheidung gemäß § 48 GemO**

Wir bitten, folgende Eilentscheidung gemäß § 48 GemO zu treffen.

Die näheren Angaben für die Eilentscheidung sind nachstehend aufgeführt:

Betreff:		
Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der „Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH“		
zuständiges städt. Gremium: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	Ausschuss:	nächste vorgesehene Sitzung: 21. März 2019
bereits beraten im: Finanzausschuss		am: 11. März 2019
Beschlussantrag der Verwaltung für die Eilentscheidung:		
Der Stadtvorstand stimmt der Beteiligung an der „Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH“ mit einem Geschäftsanteil zum Nennwert von 3.000,- € und dem Gesellschaftsvertrag in der beiliegenden Form zu.		

  
  
12/3.19 

## Anlage TOP 4: Eilentscheidung\_Kommunale\_Holzvermarktung

TOP 4

## Begründung für die Eilentscheidung:

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wurde zum 01. Januar 2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge durch das Land zum Ende 2018 aufgekündigt. Als Folge haben die waldbesitzenden Städte und Gemeinden ein Gesamtkonzept erstellt, welches vorsieht, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgen soll. Eine der fünf regionalen Holzvermarktsorganisationen ist die „Kommunale Holzvermarktsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH“, nachfolgend KHVO genannt.

Mit der Gründung und Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach, zusammen mit weiteren Kommunalwald besitzenden Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, an der KHVO soll der reibungslose Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt werden. Dabei soll nach einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten auf Basis der Verwaltungsvorschrift „Förderung zum Aufbau von Holzvermarktsstrukturen“ eine wirksame Anschubfinanzierung der kommunalen Holzvermarktung für 7 Geschäftsjahre erfolgen. Die Mittel für die Anschubfinanzierung stehen über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich die beihilferechtliche Genehmigung erteilt.

Im Wege eines Grundsatzbeschlusses hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 unter Drucksache-Nr. 18/186 –Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer kommunalen Holzvermarktsgesellschaft- der Errichtung und Beteiligung hieran zugestimmt. Der vorliegende Errichtungs- und Beteiligungsbeschluss konkretisiert formal den vg. Grundsatzbeschluss zur Gründung und Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der KHVO. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese hat bis zur notariell zu beurkundenden Gründungsversammlung am 14. März 2019 die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Da die Gründungsversammlung der KHVO bereits am 14. März 2019 erfolgen soll, wird der Stadtvorstand nach der Sitzung des Finanzausschuss im Wege einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO den städtischen Vertreter in der Gesellschaftsversammlung der KHVO zu Beteiligung an der KHVO und Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag der KHVO ermächtigen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der KHVO ist als Anlage beigefügt.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage TOP 4: Eilentscheidung\_Kommunale\_Holzvermarktung

TOP 4

Die Oberbürgermeisterin

Datum: 12.03.2019

1. Der Stadtvorstand hat der Eilentscheidung gemäß § 58 Abs. 2 GemO zugestimmt.  
Eventuelle Änderungen:

---

---

---

---

2. Die Entscheidung ist folgendem städt. Gremium bekannt zu geben.

Ausschuss:

Stadtrat

\_\_\_\_\_

Datum der Sitzung:

21.03.2019

3. Wvl. am:

\_\_\_\_\_

**Gesellschaftsvertrag**  
für die kommunale Holzvermarktungsorganisation  
Hunsrück-Mittelrhein

**Finaler Entwurf - Stand 15.02.2019**

**Vorbemerkung**

*Um ein flüssiges Lesen zu ermöglichen, sind die personenbezogenen Funktionsbezeichnungen (z.B. Vorsitzender, Geschäftsführer) nicht nach Geschlechtern differenziert; gemeint sind damit ausdrücklich immer alle Geschlechter.*

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Bezeichnung: Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 55494 Rheinböllen, Am Markt 1.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens und Geschäftszweck ist die Vermarktung von Rundholz. Zur Vermarktung gehören insbesondere die Markterkundung, die Anbahnung und der Abschluss von Kaufverträgen namens und im Auftrag der Waldbesitzer, die Abstimmung mit Landesforsten bzgl. der Holzbereitstellung, die Freigabe der Holzabfuhr (je nach Zahlungseingang bzw. Absicherung durch Bürgschaft) sowie die Fakturierung.
- (2) Ausgenommen ist die Vermarktung von Brennholz an lokale Endkunden zum Eigenverbrauch; dessen Vermarktung verbleibt beim Waldbesitzer.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt die Vermarktung des Rundholzes der ihr über die Gesellschafter zugehörigen kommunalen Waldbesitzer. Weiterhin kann sie auch die Vermarktung solchen Rundholzes übernehmen, zu dessen Vermarktung sie von anderen kommunalen Waldbesitzern, die keine Gesellschafter sind, beauftragt wurde.
- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft - im Rahmen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB bzw. sonstiger wettbewerbs- und kartellrechtlicher Restriktionen - auch die Vermarktung von Rundholz privater Waldbesitzer übernehmen. Ferner kann sie im genannten Rahmen auch Kooperationen mit privaten Holzvermarktungsorganisationen eingehen mit dem Ziel, das jeweils anfallende Rundholz gemeinsam und Waldbesitzarten übergreifend zu vermarkten.
- (5) Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des

Unternehmensgegenstandes auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird. Sie kann dazu insbesondere alle für die Durchführung des Unternehmenszwecks notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen beschaffen und einsetzen, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

(6) Die Gesellschaft kann weitere ihr von den Gesellschaftern übertragene Aufgaben wahrnehmen.

### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 4 Gesellschafter

Eine Beteiligung privater juristischer oder natürlicher Personen als Gesellschafter ist ausgeschlossen.

### § 5 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 78.000,00 Euro.

(2) Von dem vorbezeichneten Stammkapital übernehmen:

- den Geschäftsanteil Nr. 1 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Bad Kreuznach
- den Geschäftsanteil Nr. 2 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: ein-tausendfünfhundert Euro) der Stadt Kirn
- den Geschäftsanteil Nr. 3 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: ein-tausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
- den Geschäftsanteil Nr. 4 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: ein-tausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Kirn-Land
- den Geschäftsanteil Nr. 5 zu einem Nennwert von je 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Meisenheim
- den Geschäftsanteil Nr. 6 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Rüdesheim
- den Geschäftsanteil Nr. 7 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: ein-tausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Stromberg
- den Geschäftsanteil Nr. 8 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Idar-Oberstein

## Anlage TOP 4: Eilentscheidung\_Kommunale\_Holzvermarktung

TOP 4

- 3 -

- den Geschäftsanteil Nr. 9 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Herrstein
- den Geschäftsanteil Nr. 10 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Rhaunen
- den Geschäftsanteil Nr. 11 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Cochem
- den Geschäftsanteil Nr. 12 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Kaisersesch
- den Geschäftsanteil Nr. 13 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Ulmen
- den Geschäftsanteil Nr. 14 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Zell
- den Geschäftsanteil Nr. 15 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Bingen
- den Geschäftsanteil Nr. 16 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Andernach
- den Geschäftsanteil Nr. 17 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Maifeld
- den Geschäftsanteil Nr. 18 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Pellenz
- den Geschäftsanteil Nr. 19 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- den Geschäftsanteil Nr. 20 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Weißenthurm
- den Geschäftsanteil Nr. 21 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Boppard
- den Geschäftsanteil Nr. 22 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Emmelshausen
- den Geschäftsanteil Nr. 23 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Kastellaun
- den Geschäftsanteil Nr. 24 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Kirchberg
- den Geschäftsanteil Nr. 25 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Rheinböllen
- den Geschäftsanteil Nr. 26 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
- den Geschäftsanteil Nr. 27 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel

- den Geschäftsanteil Nr. 28 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
- den Geschäftsanteil Nr. 29 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Koblenz
- den Geschäftsanteil Nr. 30 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen
- den Geschäftsanteil Nr. 31 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
- den Geschäftsanteil Nr. 32 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Langenlonsheim

(3) Folgende Verbandsgemeinden bzw. Städte in der Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein fusionieren zum 01.01.2020:

- a) Verbandsgemeinde Kirn-Land und die Stadt Kirn (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Kirner Land)
- b) Verbandsgemeinde Söbernheim und Verbandsgemeinde Meisenheim (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Nahe-Glan)
- c) Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Verbandsgemeinde Stromberg (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg)
- d) Verbandsgemeinde Herrstein und Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 01.01.2020 Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen)
- e) Verbandsgemeinde Emmelshausen und Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein)
- (f) Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen)

Die Geschäftsanteile der Fusionsgemeinden betragen jeweils 1.500,00 Euro. Die Geschäftsanteile der neu zu gründenden Verbandsgemeinden betragen somit 3.000,00 Euro.

(4) Der Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile ist in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

## § 6

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.

**§ 7**  
**Dauer der Gesellschaft, Austritt**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf Dauer angelegt.
- (2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023.
- (3) Im Übrigen kann der Austritt aus der Gesellschaft außerordentlich aus wichtigem Grund erklärt werden.
- (4) Die Kündigung bzw. der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) zu erklären, der an den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu richten ist.
- (5) Wird beim Austritt das Erwerbsrecht nach Absatz 7 ausgeübt oder wird der Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters nach Maßgabe des Absatzes 8 i.V.m. § 8 eingezogen oder wird eine Zwangsaufgabe nach § 8 Abs. 5 vollzogen, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (6) In allen Fällen des Austritts aus der Gesellschaft erfolgt die Abfindung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (7) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil gegen Abfindung (§ 9) auf die Gesellschaft zu übertragen, wenn die Gesellschafterversammlung dieses Verlangen beschließt. Beschließt die Gesellschafterversammlung dies nicht, wird das Stammkapital um diesen Geschäftsanteil reduziert. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem austretenden Gesellschafter innerhalb von 4 Monaten seit Zugang der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann alternativ zur Ausübung des Erwerbsrechtes nach Absatz 5 auch nach § 8 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen.
- (9) Bis zur Verfügung über den Geschäftsanteil des Austretenden kann der Austretende seine Gesellschaftsrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungspflichten (Absatz 7 und 8 i.V.m. § 8) hat der austretende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht.

**§ 8**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann im Wege des Mehrheitsbeschlusses jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen beschließen. Die Kündigung- bzw. Austrittserklärung nach § 7 Absatz 2 oder 3 beinhaltet eine konkludente Einziehungszustimmung des austretenden Gesellschafters. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter wirksam.

(2) Die Einziehung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist nur zulässig, wenn:

- a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Dem Gesellschafter ist vor Einziehung aus wichtigem Grund Gelegenheit zur Ausräumung des Einziehungsanlasses zu geben;
- b) in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

(3) Die Zwangseinziehung nach Absatz 2 erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

(4) Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter sind gleichzeitig mit der Einziehung durch Beschluss entsprechend aufzustocken, sofern die bei der Einziehung stimmberechtigten Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen. Insbesondere kann statt einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile eine Kapitalherabsetzung oder die Neubildung eines Geschäftsanteils und die Übernahme des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft beschlossen werden. Soweit keine Aufstockung erfolgt, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters übertragen wird.

(5) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Dritte zu übertragen (Zwangsabtretung). Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist dann ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.

(6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und wird mit Zugang der entsprechenden Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 kein Stimmrecht.

(7) Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung berechnet sich die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 9. Die Abfindung ist bei der Einziehung von der Gesellschaft, bei der Zwangsabtretung vom jeweiligen Erwerber zu zahlen.

(8) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

(9) Ist im Falle der Einziehung eine Abfindung von der Gesellschaft nicht zu erlangen haften die Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses an der Gesellschaft beteiligt waren, hierfür als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB), untereinander anteilig entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Für die Zahlung der Abfindung im Falle der Zwangsabtretung haftet nur der jeweils Begünstigte.

(10) Die Gesellschafter sind verpflichtet, im Falle von Maßnahmen dieses Abschnitts, Beschlüsse derartig zu fassen oder durch Kapitalmaßnahmen einen Zustand herzustellen, dass alle Nennbeträge der Geschäftsanteile auf ganze Eurobeträge lauten.

### § 9 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu übertragen oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.

(2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Maßgeblicher Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Kalendertag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Kalendertag des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist unter Zugrundelegung der anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden (bspw. Discount Cashflow-Methode) zu errechnen.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.

(5) Einigen sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(6) Das Abfindungsguthaben wird 12 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Bis zur Fälligkeit ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Sofern bei der Fälligkeit das Abfindungsguthaben noch nicht vorliegt, hat der Gutachter angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – möglich. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

### § 10 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter, einschließlich der jeweils geltenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften

beschließen, bei denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Die Gesellschaft wird vertreten:

- wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist: durch diesen allein;
- wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind: durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere eine Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilen.

(5) Die vorstehenden Regelungen finden auf Liquidatoren entsprechende Anwendung.

## § 11 Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, in seiner Abwesenheit ein Prokurist. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

(3) Die Geschäftsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Beschluss zu fassen ist, die Einberufung von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen sowie unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

**§ 13****Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung**

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gemäß § 88 Abs. 1 GemO (sowie ggf. über § 30 Satz 2 LWaldG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG) vertreten (Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich, Verbandsvorsteher eines Zweckverbandes). Eine Vertretung durch beauftragte Gemeindebedienstete, aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall schriftlich zu erteilen und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags ist, und die der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmrechte bedarf.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende - in Abwesenheit der Stellvertreter - bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

**§ 14****Stimmrechte und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

(1) Jeder Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(2) Den Gesellschaftern

- a) Verbandsgemeinde Kirn-Land
- b) Stadt Kirn
- c) Verbandsgemeinde Söbernheim
- d) Verbandsgemeinde Meisenheim
- e) Verbandsgemeinde Langenlonsheim
- f) Verbandsgemeinde Stromberg
- g) Verbandsgemeinde Herrstein
- h) Verbandsgemeinde Rhaunen
- i) Verbandsgemeinde Ermelshausen
- j) Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel
- k) Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
- l) Verbandsgemeinde Rheinböllen

gewährt jeder Euro Nennwert auflösend befristet auf den 31.12.2019 zwei Stimmen, so dass diesen ein mit den übrigen Gesellschaftern einheitliches Stimmengewicht im Jahr 2019 zusteht. Ab dem Jahr 2020 gelten die Regelungen der Ziffer (1) uneingeschränkt auch für die dann bestehenden fusionierten Verbandsgemeinden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Davon abweichend ist für Beschlüsse über Angelegenheiten

nach § 15 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und zu den Akten der Gesellschaft genommen wird.

(6) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Bei zum Handelsregister oder zum Grundbuchamt einzureichenden Beschlüssen, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist nur das schriftliche Verfahren zulässig. In diesem Fall ist jeweils das Einverständnis zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ausdrücklich bei der Stimmabgabe/schriftlichen Beschlussfassung zu vermerken.

### § 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag ein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2,
- c) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- d) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- e) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge mit dem Geschäftsführer,
- h) der Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge sowie der zu erhebenden Entgelte (Entgeltordnung nach § 22 Abs. 1),
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- j) die Einforderung von Nachschüssen nach § 22 Abs. 4,
- k) die Entlastung des Geschäftsführers für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,

- l) die Festlegung der Bedingungen für die Übernahme der Vermarktung für andere als die Gesellschafter,
- m) die Wahl des Abschlussprüfers,
- n) der Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung (ohne Holzverkaufsverträge),
- o) den Austritt aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 3),
- p) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung,
- q) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Geschäftsführer,
- r) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- s) die Verfügung über und Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen,
- t) den Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt des Weiteren über:

- a) die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b (TVöD/TV-L) und die Entlassung gegen deren Willen,
- b) Erteilung und Entzug von Prokura,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Vornahme von Schenkungen, Verzicht auf Forderungen sowie Führung von Rechtstreitigkeiten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro sowie
- e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Aufnahme eines Darlehens außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

Soweit eines dieser Geschäfte keinen Aufschub duldet und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbstständig handeln. Die Gründe für die Eil-Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) und b) GemO benannten Angelegenheiten sowie Entscheidungen von ähnlich grundlegender Bedeutung sind den Gesellschaftern so rechtzeitig anzuseigen, dass die Gremien der Gesellschafter hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen und ggf. von ihrem Weisungsrecht gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO Gebrauch machen können (§ 88 Abs. 5 S. 1 GemO).

**§ 16**  
**Beirat**

(1) In der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet. Für den Beirat benennt jeder Gesellschafter je ein Mitglied.

Hinzu kommt ein Mitglied, das vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz benannt wird. Geborenes Mitglied des Beirats ist weiterhin der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, soweit er nicht bereits nach Satz 1 benannt ist.

(2) Ist der Gesellschafter eine Verbandsgemeinde, hat sie die Mitglieder nach Abs. 1 aus dem Kreis der Ortsgemeinden bzw. Zweckverbände zu benennen, für die sie das Verwaltungsgeschäft nach § 68 Abs. 5 GemO tatsächlich übernommen hat (z.B. Ortsbürgermeister, OG-Beigeordnete, OG-Ratsmitglieder; Verbandsvorsteher o.ä.). Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt jeweils sicher, dass das Verfahren zur Auswahl der nach Abs. 1 zu benennenden Mitglieder zwischen den betreffenden Ortsgemeinden individuell vereinbart wird.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter.

(4) In den Beirat können zusätzlich bis zu drei externe fach- und sachkundige Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder nach Abs. 1.

(5) Die Amts dauer der benannten und der zusätzlich berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre, sie entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats. Wiederbenennung bzw. -berufung ist zulässig. Scheidet ein benanntes Beiratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbenennung, die unverzüglich zu veranlassen ist, nur für die Restlaufzeit der 5jährigen Periode.

**§ 17**  
**Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschaft und die Geschäftsleitung in allen Fragen der Holzvermarktung und der Fortentwicklung der Gesellschaft zu beraten.

(2) Der Beirat hat gegenüber dem Geschäftsführer ein Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses Recht kann außerhalb von Sitzungen nur von dem/der Sprecher/in oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Beirats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Dem Beirat werden zur Vorberatung und Entscheidungsvorbereitung insbesondere vorgelegt

- Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
- mittelfristige Finanzplanung;
- Strategien und Konzepte der Geschäftsführung zur Fortentwicklung der Gesellschaft;

- Bericht der Geschäftsführung über die laufenden Verkaufsverhandlungen sowie ein Lagebericht.

(4) Zum jährlichen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gibt der Beirat für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung ab und unterbreitet einen Vorschlag für die Gewinnverwendung.

### § 18

#### Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

(1) Der Beirat wird von seinem/seiner Sprecher/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; In dringenden Fällen oder wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden. Der Beirat soll zweimal im Kalenderjahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Mitglied oder der Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirats teil, sofern der Beirat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(4) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Stimmennahmungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sprecher/in den Ausschlag.

(7) Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(8) Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der zuvor aufgestellten Tagesordnung sind, soll nur erfolgen, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

(9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Beirats festzuhalten sind.

(11) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(12) Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

(13) Der/die Sprecher/in informiert den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführer über die im Beirat gefassten Beschlüsse.

### § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das zum 31. Dezember des Gründungsjahres endet.

### § 20 Wirtschaftsplan und Finanzplan

(1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Jahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu grunde. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan auf der Basis des Investitionsprogramms und die Stellenübersicht.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit der Einberufung nach § 12 Abs. 2 der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

### § 21 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen in 55469 Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2 sowie in den Geschäftsräumen der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft in 55494 Rheinböllen, Am Markt 1, auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Gemäß § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein überörtliches Prüfungsrecht eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern, deren Aufsichtsbehörden sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 22 Finanzierung, Ergebnisverwendung, Nachschüsse

- (1) Die Gesellschaft finanziert ihre Aufwendungen über Entgelte auf die Holzerlöse („Provision“, „Verkaufsgebühr“) sowie ergänzend durch Zuwendungen des Landes. Die Gesellschaft gibt sich dazu eine Entgeltordnung.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Höhe des Nachschusses darf jährlich für jeden Gesellschafter jeweils den zweifachen Betrag seiner Stammeinlage nicht überschreiten.

## § 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

**§ 24**  
**Schlussbestimmungen**

Die Gesellschaft übernimmt den durch Steuern und Gebühren veranlassten notwendigen Gründungsaufwand, sowie weitere Kosten durch Rechts-, Steuerberatung und Beurkundung bis zu einem Betrag von 5.000,-- € (in Worten: fünftausend Euro). Darüberhinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile. Bei dem vorbezeichneten Betrag handelt es sich gleichzeitig um die geschätzten Gründungskosten.



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Kämmereiamt  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 19/077  
**Erstellungsdatum:** 26.02.2019  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Beratungsfolge:**  
Finanzausschuss

**Sitzungsdatum:**  
11. März 2019

### **Betreff:**

Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der "Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH"

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtvorstand, der Beteiligung an der „Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH“ mit einem Geschäftsanteil zum Nennwert von 3.000,- € und dem Gesellschaftsvertrag in der beiliegenden Form zuzustimmen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

zu Drucksachennummer: 19/077

## Erläuterungen

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wurde zum 01. Januar 2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge durch das Land zum Ende 2018 aufgekündigt. Als Folge haben die waldbesitzenden Städte und Gemeinden ein Gesamtkonzept erstellt, welches vorsieht, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgen soll. Eine der fünf regionalen Holzvermarktungsorganisationen ist die „Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH“, nachfolgend KHVO genannt.

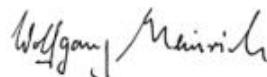
Mit der Gründung und Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach, zusammen mit weiteren Kommunalwald besitzenden Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, an der KHVO soll der reibungslose Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt werden. Dabei soll nach einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten auf Basis der Verwaltungsvorschrift „Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen“ eine wirksame Anschubfinanzierung der kommunalen Holzvermarktung für 7 Geschäftsjahre erfolgen. Die Mittel für die Anschubfinanzierung stehen über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich die beihilferechtliche Genehmigung erteilt.

Im Wege eines Grundsatzbeschlusses hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 unter Drucksache-Nr. 18/186 –Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft- der Errichtung und Beteiligung hieran zugestimmt. Der vorliegende Errichtungs- und Beteiligungsbeschluss konkretisiert formal den vg. Grundsatzbeschluss zur Gründung und Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an der KHVO. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese hat bis zur notariell zu beurkundenden Gründungsversammlung am 14. März 2019 die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Da die Gründungsversammlung der KHVO bereits am 14. März 2019 erfolgen soll, wird der Stadtvorstand nach der Sitzung des Finanzausschuss im Wege einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO den städtischen Vertreter in der Gesellschaftsversammlung der KHVO zu Beteiligung an der KHVO und Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag der KHVO ermächtigen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der KHVO ist als Anlage beigefügt.

## Anlagen

---



Wolfgang Heinrich  
Bürgermeister

**Gesellschaftsvertrag**  
**für die kommunale Holzvermarktungsorganisation**  
**Hunsrück-Mittelrhein**

**Finaler Entwurf - Stand 15.02.2019**

**Vorbemerkung**

*Um ein flüssiges Lesen zu ermöglichen, sind die personenbezogenen Funktionsbezeichnungen (z.B. Vorsitzender, Geschäftsführer) nicht nach Geschlechtern differenziert; gemeint sind damit ausdrücklich immer alle Geschlechter.*

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Bezeichnung: Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 55494 Rheinböllen, Am Markt 1.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens und Geschäftszweck ist die Vermarktung von Rundholz. Zur Vermarktung gehören insbesondere die Markterkundung, die Anbahnung und der Abschluss von Kaufverträgen namens und im Auftrag der Waldbesitzer, die Abstimmung mit Landesforsten bzgl. der Holzbereitstellung, die Freigabe der Holzabfuhr (je nach Zahlungseingang bzw. Absicherung durch Bürgschaft) sowie die Fakturierung.
- (2) Ausgenommen ist die Vermarktung von Brennholz an lokale Endkunden zum Eigenverbrauch; dessen Vermarktung verbleibt beim Waldbesitzer.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt die Vermarktung des Rundholzes der ihr über die Gesellschafter zugehörigen kommunalen Waldbesitzer. Weiterhin kann sie auch die Vermarktung solchen Rundholzes übernehmen, zu dessen Vermarktung sie von anderen kommunalen Waldbesitzern, die keine Gesellschafter sind, beauftragt wurde.
- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft - im Rahmen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB bzw. sonstiger wettbewerbs- und kartellrechtlicher Restriktionen - auch die Vermarktung von Rundholz privater Waldbesitzer übernehmen. Ferner kann sie im genannten Rahmen auch Kooperationen mit privaten Holzvermarktungsorganisationen eingehen mit dem Ziel, das jeweils anfallende Rundholz gemeinsam und Waldbesitzarten übergreifend zu vermarkten.
- (5) Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des

Unternehmensgegenstandes auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird. Sie kann dazu insbesondere alle für die Durchführung des Unternehmenszwecks notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen beschaffen und einsetzen, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

(6) Die Gesellschaft kann weitere ihr von den Gesellschaftern übertragene Aufgaben wahrnehmen.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 4 Gesellschafter**

Eine Beteiligung privater juristischer oder natürlicher Personen als Gesellschafter ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlage**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 78.000,00 Euro.

(2) Von dem vorbezeichneten Stammkapital übernehmen:

- den Geschäftsanteil Nr. 1 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Bad Kreuznach
- den Geschäftsanteil Nr. 2 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Stadt Kirn
- den Geschäftsanteil Nr. 3 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
- den Geschäftsanteil Nr. 4 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Kirn-Land
- den Geschäftsanteil Nr. 5 zu einem Nennwert von je 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Meisenheim
- den Geschäftsanteil Nr. 6 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Rüdesheim
- den Geschäftsanteil Nr. 7 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Stromberg
- den Geschäftsanteil Nr. 8 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Idar-Oberstein

- den Geschäftsanteil Nr. 9 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: ein-tausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Herrstein
- den Geschäftsanteil Nr. 10 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Rhaunen
- den Geschäftsanteil Nr. 11 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Cochem
- den Geschäftsanteil Nr. 12 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Kaisersesch
- den Geschäftsanteil Nr. 13 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Ulmen
- den Geschäftsanteil Nr. 14 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Zell
- den Geschäftsanteil Nr. 15 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Bingen
- den Geschäftsanteil Nr. 16 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Andernach
- den Geschäftsanteil Nr. 17 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Maifeld
- den Geschäftsanteil Nr. 18 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Pellenz
- den Geschäftsanteil Nr. 19 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- den Geschäftsanteil Nr. 20 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Weißenthurm
- den Geschäftsanteil Nr. 21 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Boppard
- den Geschäftsanteil Nr. 22 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Emmelshausen
- den Geschäftsanteil Nr. 23 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Kastellaun
- den Geschäftsanteil Nr. 24 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Kirchberg
- den Geschäftsanteil Nr. 25 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Rheinböllen
- den Geschäftsanteil Nr. 26 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
- den Geschäftsanteil Nr. 27 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel

- den Geschäftsanteil Nr. 28 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
- den Geschäftsanteil Nr. 29 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Stadt Koblenz
- den Geschäftsanteil Nr. 30 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen
- den Geschäftsanteil Nr. 31 zu einem Nennwert von 3.000,00 Euro (in Worten: dreitausend Euro) der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
- den Geschäftsanteil Nr. 32 zu einem Nennwert von 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) der Verbandsgemeinde Langenlonsheim

(3) Folgende Verbandsgemeinden bzw. Städte in der Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein fusionieren zum 01.01.2020:

- a) Verbandsgemeinde Kirn-Land und die Stadt Kirn (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Kirner Land)
- b) Verbandsgemeinde Söbernheim und Verbandsgemeinde Meisenheim (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Nahe-Glan)
- c) Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Verbandsgemeinde Stromberg (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg)
- d) Verbandsgemeinde Herrstein und Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 01.01.2020 Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen)
- e) Verbandsgemeinde Emmelshausen und Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein)
- f) Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und Verbandsgemeinde Rheinböllen (ab 01.01.2020 Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen)

Die Geschäftsanteile der Fusionsgemeinden betragen jeweils 1.500,00 Euro. Die Geschäftsanteile der neu zu gründenden Verbandsgemeinden betragen somit 3.000,00 Euro.

(4) Der Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile ist in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

## § 6

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.

**§ 7**  
**Dauer der Gesellschaft, Austritt**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf Dauer angelegt.
- (2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023.
- (3) Im Übrigen kann der Austritt aus der Gesellschaft außerordentlich aus wichtigem Grund erklärt werden.
- (4) Die Kündigung bzw. der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) zu erklären, der an den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu richten ist.
- (5) Wird beim Austritt das Erwerbsrecht nach Absatz 7 ausgeübt oder wird der Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters nach Maßgabe des Absatzes 8 i.V.m. § 8 eingezogen oder wird eine Zwangsabtretung nach § 8 Abs. 5 vollzogen, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (6) In allen Fällen des Austritts aus der Gesellschaft erfolgt die Abfindung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (7) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil gegen Abfindung (§ 9) auf die Gesellschaft zu übertragen, wenn die Gesellschaftsversammlung dieses Verlangen beschließt. Beschließt die Gesellschafterversammlung dies nicht, wird das Stammkapital um diesen Geschäftsanteil reduziert. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem austretenden Gesellschafter innerhalb von 4 Monaten seit Zugang der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann alternativ zur Ausübung des Erwerbsrechtes nach Absatz 5 auch nach § 8 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen.
- (9) Bis zur Verfügung über den Geschäftsanteil des Austretenden kann der Austretende seine Gesellschaftsrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungspflichten (Absatz 7 und 8 i.V.m. § 8) hat der austretende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht.

**§ 8**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann im Wege des Mehrheitsbeschlusses jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen beschließen. Die Kündigungs- bzw. Austrittserklärung nach § 7 Absatz 2 oder 3 beinhaltet eine konkludente Einziehungszustimmung des austretenden Gesellschafters. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter wirksam.

(2) Die Einziehung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist nur zulässig, wenn:

- a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Dem Gesellschafter ist vor Einziehung aus wichtigem Grund Gelegenheit zur Ausräumung des Einziehungsanlasses zu geben;
- b) in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

(3) Die Zwangseinziehung nach Absatz 2 erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

(4) Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter sind gleichzeitig mit der Einziehung durch Beschluss entsprechend aufzustocken, sofern die bei der Einziehung stimmberechtigten Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen. Insbesondere kann statt einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile eine Kapitalherabsetzung oder die Neubildung eines Geschäftsanteils und die Übernahme des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft beschlossen werden. Soweit keine Aufstockung erfolgt, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters übertragen wird.

(5) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Dritte zu übertragen (Zwangsabtretung). Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist dann ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.

(6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und wird mit Zugang der entsprechenden Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 kein Stimmrecht.

(7) Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung berechnet sich die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 9. Die Abfindung ist bei der Einziehung von der Gesellschaft, bei der Zwangsabtretung vom jeweiligen Erwerber zu zahlen.

(8) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

(9) Ist im Falle der Einziehung eine Abfindung von der Gesellschaft nicht zu erlangen haften die Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses an der Gesellschaft beteiligt waren, hierfür als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB), untereinander anteilig entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Für die Zahlung der Abfindung im Falle der Zwangsabtretung haftet nur der jeweils Begünstigte.

(10) Die Gesellschafter sind verpflichtet, im Falle von Maßnahmen dieses Abschnitts, Beschlüsse derartig zu fassen oder durch Kapitalmaßnahmen einen Zustand herzustellen, dass alle Nennbeträge der Geschäftsanteile auf ganze Eurobeträge lauten.

### § 9 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu übertragen oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.

(2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Maßgeblicher Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Kalendertag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Kalendertag des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist unter Zugrundelegung der anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden (bspw. Discount Cashflow-Methode) zu errechnen.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.

(5) Einigen sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(6) Das Abfindungsguthaben wird 12 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Bis zur Fälligkeit ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Sofern bei der Fälligkeit das Abfindungsguthaben noch nicht vorliegt, hat der Gutachter angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – möglich. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

### § 10 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter, einschließlich der jeweils geltenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften

beschließen, bei denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Die Gesellschaft wird vertreten:

- wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist: durch diesen allein;
- wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind: durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurranten.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere eine Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilen.

(5) Die vorstehenden Regelungen finden auf Liquidatoren entsprechende Anwendung.

## § 11 Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, in seiner Abwesenheit ein Prokurrant. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

(3) Die Geschäftsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Beschluss zu fassen ist, die Einberufung von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen sowie unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

**§ 13****Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung**

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gemäß § 88 Abs. 1 GemO (sowie ggf. über § 30 Satz 2 LWaldG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG) vertreten (Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich, Verbandsvorsteher eines Zweckverbandes). Eine Vertretung durch beauftragte Gemeindebedienstete, aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall schriftlich zu erteilen und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags ist, und die der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmrechte bedarf.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende - in Abwesenheit der Stellvertreter - bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

**§ 14****Stimmrechte und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Jeder Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Den Gesellschaftern
- a) Verbandsgemeinde Kirn-Land
  - b) Stadt Kirn
  - c) Verbandsgemeinde Söbernheim
  - d) Verbandsgemeinde Meisenheim
  - e) Verbandsgemeinde Langenlonsheim
  - f) Verbandsgemeinde Stromberg
  - g) Verbandsgemeinde Herrstein
  - h) Verbandsgemeinde Rhaunen
  - i) Verbandsgemeinde Emmelshausen
  - j) Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel
  - k) Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
  - l) Verbandsgemeinde Rheinböllen
- gewährt jeder Euro Nennwert auflösend befristet auf den 31.12.2019 zwei Stimmen, so dass diesen ein mit den übrigen Gesellschaftern einheitliches Stimmengewicht im Jahr 2019 zusteht. Ab dem Jahr 2020 gelten die Regelungen der Ziffer (1) uneingeschränkt auch für die dann bestehenden fusionierten Verbandsgemeinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Davon abweichend ist für Beschlüsse über Angelegenheiten

nach § 15 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und zu den Akten der Gesellschaft genommen wird.

(6) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Bei zum Handelsregister oder zum Grundbuchamt einzureichenden Beschlüssen, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist nur das schriftliche Verfahren zulässig. In diesem Fall ist jeweils das Einverständnis zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ausdrücklich bei der Stimmabgabe/schriftlichen Beschlussfassung zu vermerken.

### **§ 15** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag ein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2,
- c) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- d) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- e) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge mit dem Geschäftsführer,
- h) der Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge sowie der zu erhebenden Entgelte (Entgeltordnung nach § 22 Abs. 1),
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- j) die Einforderung von Nachschüssen nach § 22 Abs. 4,
- k) die Entlastung des Geschäftsführers für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,

- l) die Festlegung der Bedingungen für die Übernahme der Vermarktung für andere als die Gesellschafter,
- m) die Wahl des Abschlussprüfers,
- n) der Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung (ohne Holzverkaufsverträge),
- o) den Austritt aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 3),
- p) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung,
- q) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Geschäftsführer,
- r) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- s) die Verfügung über und Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen,
- t) den Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt des Weiteren über:

- a) die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b (TVöD/TV-L) und die Entlassung gegen deren Willen,
- b) Erteilung und Entzug von Prokura,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Vornahme von Schenkungen, Verzicht auf Forderungen sowie Führung von Rechtstreitigkeiten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro sowie
- e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Aufnahme eines Darlehens außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

Soweit eines dieser Geschäfte keinen Aufschub duldet und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbstständig handeln. Die Gründe für die Eil-Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) und b) GemO benannten Angelegenheiten sowie Entscheidungen von ähnlich grundlegender Bedeutung sind den Gesellschaftern so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Gremien der Gesellschaft hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen und ggf. von ihrem Weisungsrecht gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO Gebrauch machen können (§ 88 Abs. 5 S. 1 GemO).

**§ 16**  
**Beirat**

(1) In der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet. Für den Beirat benennt jeder Gesellschafter je ein Mitglied.

Hinzu kommt ein Mitglied, das vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz benannt wird. Geborenes Mitglied des Beirats ist weiterhin der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, soweit er nicht bereits nach Satz 1 benannt ist.

(2) Ist der Gesellschafter eine Verbandsgemeinde, hat sie die Mitglieder nach Abs. 1 aus dem Kreis der Ortsgemeinden bzw. Zweckverbände zu benennen, für die sie das Verwaltungsgeschäft nach § 68 Abs. 5 GemO tatsächlich übernommen hat (z.B. Ortsbürgermeister, OG-Beigeordnete, OG-Ratsmitglieder; Verbandsvorsteher o.ä.). Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt jeweils sicher, dass das Verfahren zur Auswahl der nach Abs. 1 zu benennenden Mitglieder zwischen den betreffenden Ortsgemeinden individuell vereinbart wird.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter als Abwehrenheitsvertreter.

(4) In den Beirat können zusätzlich bis zu drei externe fach- und sachkundige Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder nach Abs. 1.

(5) Die Amtsduer der benannten und der zusätzlich berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre, sie entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats. Wiederbenennung bzw. -berufung ist zulässig. Scheidet ein benanntes Beiratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbenennung, die unverzüglich zu veranlassen ist, nur für die Restlaufzeit der 5jährigen Periode.

**§ 17**  
**Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschaft und die Geschäftsleitung in allen Fragen der Holzvermarktung und der Fortentwicklung der Gesellschaft zu beraten.

(2) Der Beirat hat gegenüber dem Geschäftsführer ein Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses Recht kann außerhalb von Sitzungen nur von dem/der Sprecher/in oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Beirats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Dem Beirat werden zur Vorberatung und Entscheidungsvorbereitung insbesondere vorgelegt

- Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
- mittelfristige Finanzplanung;
- Strategien und Konzepte der Geschäftsführung zur Fortentwicklung der Gesellschaft;

- Bericht der Geschäftsführung über die laufenden Verkaufsverhandlungen sowie ein Lagebericht.

(4) Zum jährlichen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gibt der Beirat für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung ab und unterbreitet einen Vorschlag für die Gewinnverwendung.

### § 18

#### **Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Beirats**

(1) Der Beirat wird von seinem/seiner Sprecher/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; In dringenden Fällen oder wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden. Der Beirat soll zweimal im Kalenderjahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Mitglied oder der Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirats teil, sofern der Beirat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(4) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sprecher/in den Ausschlag.

(7) Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(8) Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der zuvor aufgestellten Tagesordnung sind, soll nur erfolgen, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

(9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Beirats festzuhalten sind.

(11) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(12) Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

(13) Der/die Sprecher/in informiert den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführer über die im Beirat gefassten Beschlüsse.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das zum 31. Dezember des Gründungsjahres endet.

### **§ 20 Wirtschaftsplan und Finanzplan**

(1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Jahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu grunde. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan auf der Basis des Investitionsprogramms und die Stellenübersicht.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit der Einberufung nach § 12 Abs. 2 der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

### **§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgesetzesgesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen in 55469 Simmern/Hunsrück, Brühlstraße 2 sowie in den Geschäftsräumen der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft in 55494 Rheinböllen, Am Markt 1, auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Gemäß § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein überörtliches Prüfungsrecht eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern, deren Aufsichtsbehörden sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 22** **Finanzierung, Ergebnisverwendung, Nachschüsse**

(1) Die Gesellschaft finanziert ihre Aufwendungen über Entgelte auf die Holzerlöse („Provision“, „Verkaufsgebühr“) sowie ergänzend durch Zuwendungen des Landes. Die Gesellschaft gibt sich dazu eine Entgeltordnung.

(2) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(3) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Höhe des Nachschusses darf jährlich für jeden Gesellschafter jeweils den zweifachen Betrag seiner Stammeinlage nicht überschreiten.

## **§ 23** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

**§ 24**  
**Schlussbestimmungen**

Die Gesellschaft übernimmt den durch Steuern und Gebühren veranlassten notwendigen Gründungsaufwand, sowie weitere Kosten durch Rechts-, Steuerberatung und Beurkundung bis zu einem Betrag von 5.000,-- € (in Worten: fünftausend Euro). Darüberhinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile. Bei dem vorbezeichneten Betrag handelt es sich gleichzeitig um die geschätzten Gründungskosten.

Anlage TOP 4: ADD VG Simmern abschließende Stellungnahme



TOP 4

RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Simmern  
z. Hd. Fr. Gumm  
Postfach 2 20  
55462 Simmern/Hunsrück

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

12.03.2019

Nachrichtlich  
Verteiler gem. Anlage

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 6-3,37,38,39,40 00933/21a	16.11.2018	Stephanie Marx Stephanie.Marx@add.rlp.de	0651 9494-864 0651 9494-77864

**Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz;  
Anzeige der Beteiligung an den neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH nach § 92 GemO;  
hier: Kommunale Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH**

Sehr geehrte Frau Gumm,

das Gesamtkonzept der Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz ab dem 01.01.2019 sieht die Gründung kommunaler Holzvermarktungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH (KHVO) vor. Seitens des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) sowie des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wurden die Kommunen in Rheinland-Pfalz hierüber in Kenntnis gesetzt und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligung einer Kommune oder eines Zweckverbandes/Forstzweckverbandes an einer GmbH unterliegt der Anzeigepflicht gem. § 92 Abs. 1 GemO, demzufolge sind die einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten und zu wahren.

1/4

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Mit Ihrem Anzeigeschreiben vom 16.11.2018 haben Sie mir die Ihnen zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anzeigeschreiben nebst Unterlagen gem. § 92 Abs. 1 GemO der an einem Beitritt an der KHVO Hunsrück-Mittelrhein GmbH interessierten Kommunen/(Forst-) Zweckverbände zur kommunalrechtlichen Prüfung vorgelegt. Weitere Anzeigeschreiben haben Sie mir mit Schreiben vom 06.12.2018 zugeleitet. Darüber hinaus haben einige Kommunen ihre Anzeige gem. § 92 Abs. 1 GemO direkt an die ADD zur weiteren Verwendung und kommunalrechtlichen Prüfung gesendet.

Der beiliegenden Aufstellung „Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH Stand 12.03.2019“ sind die ihrer Anzeigepflicht gem. § 92 Abs. 1 GemO nachgekommenen Kommunen/(Forst-) Zweckverbände nebst Angaben zum Datum des Anzeigeschreibens, der Gremienbeschlüsse, der Einbindung der zuständigen unteren Kommunalaufsicht zu entnehmen (Anlage). In einigen Fällen beinhaltet die Spalte „Anmerkungen“ entsprechende Hinweise, die es von den betreffenden Kommunen/(Forst-) Zweckverbände zu beachten gilt und ggf. weiteres zu veranlassen ist. Insbesondere zu beachten sind die Anmerkungen betreffend die *Verbandsgemeinde Kirchberg* und *Zweckverband Gemeinschaftswald Bärenhausen-Lautzenhausen* sowie *Verbandsgemeinde Rhein-Nahe*:

- Da die Verbandsgemeinde Kirchberg die Verwaltungsgeschäfte gem. § 68 Abs. 5 GemO für den Zweckverband Gemeinschaftswald Bärenhausen-Lautzenhausen übernimmt, wird dies auch für die Holzvermarktung erfolgen. Der Zweckverband wird damit nicht Gesellschafter der KHVO Hunsrück-Mittelrhein GmbH. Die Beschlussfassung des Zweckverbandes erfolgte hierzu in einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung am 08.03.2019 sowie wird per Eilentscheidung gem. § 48 GemO der Verbandsgemeinde Kirchberg am 13.03.2019 eingeholt werden.
- Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe wird in der Ratssitzung am 27.03.2019 ihren finalen Beschluss vom 19.12.2018 insoweit abändern, dass sie nur für 4 Ortsgemeinden die Holzvermarktung gem. § 68 Abs. 5 GemO übernehmen wird. Hintergrund sind geänderte Beschlussfassungen von verbandsangehörigen Gemeinden des Forstreviers Oberheimbach eine Eigenvermarktung vorzunehmen.

Was die Ausgestaltung des zukünftigen Gesellschaftsvertrages der KHVO Hunsrück-Mittelrhein GmbH betrifft, hatten Sie mir zuletzt mit E-Mail vom 01.02.2019 eine Fas-

Anlage TOP 4: ADD VG Simmern abschließende Stellungnahme



sung (Stand: 31.01.2019) zugesandt, die der kommunalrechtlichen Prüfung unterzogen wurde. Das kommunalrechtliche Prüfungsergebnis hatte ich Ihnen mit E-Mail vom 14.02.2019 mitgeteilt.

Als Ergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass weder gegen die Errichtung der KHVO Hunsrück-Mittelrhein GmbH unter Beteiligung der in der o.a. Anlage aufgelisteten Kommunen (mit Ausnahme des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen –s.o.) noch gegen den am 01.02.2019 vorgelegten und einer kommunalrechtlichen Prüfung unterzogenen Gesellschaftsvertragsentwurf unter Beachtung meiner Anmerkungen in der o.a. E-Mail vom 14.02.2019 Bedenken erhoben werden. Ich gehe davon aus, dass diese Anmerkungen in die zur Beurkundung vorgesehene Vertragsfassung eingearbeitet wurden.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben einschließlich der beigefügten Auflistung den betreffenden Kommunen gem. Anlage zur Kenntnisnahme zu übersenden (alternativ auf dem elektronischen Weg weiterzuleiten, wird Ihnen meine Stellungnahme vorab per E-Mail zugehen).

Die Kreisverwaltungen Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz und des Rhein-Hunsrück-Kreises erhalten einen Abdruck dieses Schreibens nebst Anlage.

Ich bitte Sie, mir zu gegebener Zeit eine Kopie des notariell beurkundeten Gründungsgesellschaftsvertrages der KHVO Hunsrück-Mittelrhein GmbH zu übersenden.

Abschließend möchte Ihnen, Fr. Gumm, auf diesem Wege nochmals für Ihre tatkräftige und zuverlässige Unterstützung danken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephanie Marx

Anlage TOP 4: ADD VG Simmern abschließende Stellungnahme



Anlage: Auflistung „Holzvermarktungsorganisation Hunsrück-Mittelrhein GmbH Stand 12.03.2019“



## Beschlussvorlage

**Federführung:** Kämmereiamt  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:** Abwasserbeseitigung

**Drucksachennummer:** 19/048-1  
**Erstellungsdatum:** 12.03.2019  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Beratungsfolge:**  
Finanzausschuss  
Stadtrat

**Sitzungsdatum:**  
11.03.2019  
21.03.2019

### **Betreff:**

Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH und der Stadt Bad Kreuznach als Ergänzung des Erschließungsvertrages zwischen den vg. Beteiligten im Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube" (Nr. 5/16)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den Erschließungsvertrag mit der Strukturgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH (SEG) über die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Ergänzung des Erschließungsvertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (Nr. 5/16) in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Berichterstatterin: Frau Barbara Schneider

## Erläuterungen

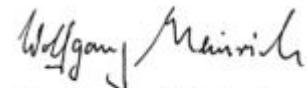
In seiner Sitzung am 30. August 2018 beschloss der Stadtrat unter Drucksache-Nr. 18/264 – Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ (5/16) - den Erschließungsvertrag für das vg. Plangebiet mit der Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH (SEG) abzuschließen. Gegenstand des vg. Erschließungsvertrages ist die Erschließung der Grundstücke innerhalb des Plangebietes.

Gegenstand des beigefügten Erschließungsvertrages ist die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen insbesondere zum Anschluss des Plangebietes und weiterer Erschließungsanlagen, wie z.B. „In den Weingärten“ 2. BA an das bestehende Abwassersammelsystem im Plangebiet P 7.1. Der vorliegende Vertrag regelt dabei die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Kostenverteilung für die durch die SEG herzustellenden Abwasseranlagen und dient als Ergänzung bzw. Konkretisierung zum bereits abgeschlossenen Erschließungsvertrag.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage

---



Wolfgang Heinrich  
Bürgermeister



## Erschließungsvertrag

Zwischen der

Strukturentwicklungsgesellschaft  
der Sparkasse Rhein-Nahe mbH (SEG)  
Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach

**vertreten durch den Geschäftsführer Volker Schick und den Prokuristen  
Alexander Süß**

(nachstehend „Erschließungsträgerin“ genannt)

und der

Stadt Bad Kreuznach  
(Abwasserbeseitigungseinrichtung)  
An der Lindenmühle, 55543 Bad Kreuznach

**vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer**

(nachstehend „Stadt“ genannt)

**wird folgender Vertrag geschlossen:**



## Inhaltsverzeichnis:

### Präambel

§ 1 Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2 Fertigstellung der Anlagen .....	4
§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen .....	4
§ 4 Planung, Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung .....	5
§ 5 Baudurchführung .....	6
§ 6 Haftung und Verkehrssicherung .....	6
§ 7 Gewährleistung und Abnahme .....	7
§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen .....	7
§ 9 Sicherheitsleistungen .....	8
§ 10 Kosten und Abrechnung der vertraglichen Leistungen .....	8
§ 11 Bestandteile des Vertrages .....	10
§ 12 Schlussbestimmungen .....	10
§ 13 Wirksamwerden des Vertrages .....	10

### Anlagen:

Lageplan Abgrenzung des Vertragsgebietes (Anlage 1)

### Verteiler:

1 Ausfertigung für die Stadt

1 Ausfertigung für die Erschließungsträgerin



## Präambel

Die Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe (SEG) beabsichtigt auf den in § 1 näher bezeichneten Flächen ein Gewerbegebiet zu erschließen. Die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Erschließungsanlagen stellt die SEG auf eigene Kosten her.

Die zuständigen Beschlussgremien der Stadt Bad Kreuznach haben dem Vorhaben und der geplanten Vorgehensweise zugestimmt. Hierzu wurde bereits am ..... ein Erschließungsvertrag geschlossen.

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bzgl. der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser, Oberflächenwasser, Regenrückhaltebecken, etc.) im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebiets und dient als Ergänzung bzw. Konkretisierung zu dem bereits abgeschlossenen Erschließungsvertrag.

Demgemäß vereinbaren die Parteien:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1) Die Stadt Bad Kreuznach und die Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH (SEG) haben am ..... einen Erschließungsvertrag geschlossen. In o.g. Vertrag wurde unter § 4 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen) die Herstellung der Erschließungsanlagen vereinbart.
- 2) Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen des oben genannten Baugebietes auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.
- 3) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlagen sind bzw. werden maßgebend
  - a) der rechtskräftige Bebauungsplan Gewerbegebiet „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“
  - b) die Ausbauplanungen für die Abwasserbeseitigungsanlagen, für die eine vorherige Genehmigung des Auftraggebers erforderlich ist.
- 4) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages.



- 
- 5) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung zu übernehmen.

## § 2 Fertigstellung der Anlagen

- 1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigungsanlagen fertigzustellen, die sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung ergeben. Die Abwasserbeseitigungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten nutzbar sein.
- 2) Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

## § 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- 1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen:
  - a) die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Schmutzwasserbeseitigung mit Steinzeugrohren und Anschluss an das vorhandene Kanalsystem,
  - b) die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Regenwasserbeseitigung mit Stahlbetonrohren und Anschluss an das vorhandene Kanalsystem,
  - c) die Herstellung der Anschlusskanäle für Schmutzwasser und Regenwasser bis mindestens 1,00 m in die Baugrundstücke und jeweils eines Kontrollschatzes DN 1000 mit offener Durchflussrinne,
  - d) die Herstellung eines Rückhaltebeckens nördlich der Bundesstraße B 428 (B 428), einschl. eines begleitenden Wirtschaftsweges (Befestigung mittels bit. Trag-Deckschicht),
  - e) die Querung der B 428 in offener Bauweise.
- 2) Die im Rahmen der Genehmigung der Querung der B 428 erforderlichen Unterlagen werden von der Erschließungsträgerin erstellt und der Stadt zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden die notwendigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität und der Stadt abgeschlossen.



- 3) Die wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen liegt der Stadt bereits vor. Die Genehmigungsunterlagen werden der Erschließungsträgerin zur Kenntnis gebracht. Soweit sich aus der wasserrechtlichen Genehmigung Aufgaben für die Stadt ergeben, sind diese von der Erschließungsträgerin zu berücksichtigen.

Für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen gilt der normale Standard, dies bedeutet, dass keine höheren Ansprüche an die Erschließungsanlagen zu stellen sind, als an die eigenen, bisher von der Stadt selbst hergestellten Anlagen.

- 4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

#### § 4 Planung, Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- 1) Die Planung des Regenwasserkanals und des Regenrückhaltebeckens einschl. des begleitenden Wirtschaftsweges im Vertragsgebiet erfolgt für die Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI durch die Stadt. Die Stadt stellt der Erschließungsträgerin die erstellten Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung.
- 2) Die Planung, die Ausschreibung, die Bauleitung und die Abrechnung der sonstigen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserkanal) erfolgt durch die Erschließungsträgerin. Hierdurch ist die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme, in Verbindung mit sonstigen Erschließungsanlagen (Verkehrsanlagen, etc.), gegeben. Die Erschließungsträgerin stellt der Stadt die erstellten Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung.
- 3) Die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages erfolgt durch die Erschließungsträgerin. Die Herstellung dieser Anlagen erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung der sonstigen Erschließungsanlagen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Erschließungsmaßnahme durch ein einziges Bauunternehmen durchgeführt werden kann.
- 4) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B + C) ausführen zu lassen. Die Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Baufirmen ist im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.



## § 5 Baudurchführung

- 1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen.
- 2) Neben Nachweisen über die Eignung der Unternehmen ist der Stadt vor der Auftragsvergabe in entsprechender Anwendung der Regelungen für öffentliche Aufträge eine von den Unternehmen bzw. Subunternehmen abgegebene Erklärung nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vorzulegen.
- 3) Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- 4) Die Erschließungsträgerin hat auf eigene Kosten im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
- 5) Vor der Bebauung der Grundstücke müssen die Abwasserbeseitigungsanlagen gebrauchsfertig sein.

## § 6 Haftung und Verkehrssicherung

- 1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- 2) Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei.

Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachwerte nachzuweisen.



## § 7 Gewährleistung und Abnahme

- 1) Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- 2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
- 3) Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen.

## § 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

- 1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Abwasserbeseitigungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn
  1. die Stadt Bad Kreuznach Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist oder
  2. bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zu gunsten der Stadt gesichert sind

sowie die Erschließungsträgerin vorher

  1. in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen übergeben hat,
  2. Nachweise erbracht hat über
    - die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,



- die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch TV-Befahrung.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen, Pläne und Bänder sind der Stadt zu übergeben.
  - 3) Die Bestandspläne der hergestellten Abwasserbeseitigungsanlagen werden von der Stadt selbst erstellt. Die digitalen Unterlagen werden der Erschließungsträgerin zur Verfügung gestellt.
  - 4) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Abwasserbeseitigungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

## § 9 Sicherheitsleistungen

- 1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen tritt die Erschließungsträgerin ihre werksvertraglichen Ansprüche gegen die beauftragten Firmen und die ihr in diesem Zusammenhang gestellten Bürgschaften (Vertragserfüllungsbürgschaft, Mängelanspruchsbürgschaft) an die Stadt ab.
- 2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- 3) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Mängelanspruchsfrist eine Mängelbeseitigungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Die Erschließungsträgerin tritt mit befreiender Wirkung hierzu die von den beteiligten Bauunternehmen geforderten Bürgschaften mitsamt den diesen zugrunde liegenden Forderungen erfüllungshalber an die Stadt ab. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

## § 10 Kosten und Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- 1) Die Erschließungsträgerin erstattet der Stadt die ihr bereits entstandenen anteiligen Planungskosten für den Regenwasserkanal (HOAI Leistungsphase 1 - 9), das Regenrückhaltebecken einschl. des begleitenden Wirtschaftsweges (HOAI Leistungsphase 1 - 9) im Vertragsgebiet in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Für die Höhe der zu erstattenden Kosten ist die in Absatz 2 beschriebene Quotierung maßgebend. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Baubeginn fällig.



- 2) Die Erschließungsträgerin stellt die in diesem Vertrag erfassten Abwasserbeseitigungsanlagen auf eigene Rechnung her. Dabei werden die Herstellungskosten zur Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Grundstücksanschlüsse, von der Erschließungsträgerin komplett getragen.
- Die Herstellungskosten des Hauptkanals zur Regenwasserbeseitigung im Gewerbegebiet und des Regenrückhaltebeckens nördlich der B 428 mit Wirtschaftsweg werden anteilig nach den Einleitmengen der Regenwassereinleitungen aufgeteilt. Hierzu zählen die Ablaufmenge des Regenrückhaltebeckens Weingärten II, die Außengebietswässer entlang der Verbindungsleitung vom Regenrückhaltebecken Weingärten II zum Gewerbegebiet mit 5 % der auf die entwässerten Flächen entfallenden Niederschlagsmengen, sowie die Oberflächenwassereinleitung aus dem Gewerbegebiet einschließlich Erschließungsstraße und Fußweg von insgesamt 6.064,00 l/sec.. Die Grundstücksanschlüsse im Gewerbegebiet für Niederschlagswasser werden von der Erschließungsträgerin vollständig getragen.“
- Gleiches gilt auch für die Querung der B 428. Die Erschließungsträgerin stellt der Stadt anteilmäßig diese Kosten in Rechnung.
- Der nach der oben genannten Quote ermittelte von der Stadt zu erstattende Betrag ist einen Monat nach der Anforderung durch die Erschließungsträgerin fällig.
- 3) Die Stadt wird für die Herstellung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Grundstücksanschlüsse keine zusätzlichen Entgelte von den Grundstückseigentümern erheben. Ausgenommen hiervon sind spätere zusätzliche Grundstücksanschlüsse oder Änderungen auf Wunsch des Grundstückseigentümers.
- 4) Im Verhältnis zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer gelten damit alle auf diesen entfallenden Beiträge mit Erfüllung der vertraglichen Kostentragungspflicht als abgelöst gemäß § 2 Abs. 2 KAG.
- 5) Über die Höhe der Herstellungskosten aller in diesem Vertrag erfassten Abwasserbeseitigungsanlagen ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsaufstellungen verbleiben bei der Stadt.
- 6) Reicht die Erschließungsträgerin eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
- 7) Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes, mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, zu erkennen ist, und zwar getrennt für Maßnahmen für die Beseitigung des Niederschlagswassers, getrennt nach Leitungen, Grundstücksanschlüssen und sonstigen Einrichtungen, Maßnahmen für die Beseitigung des Schmutzwassers, ebenfalls getrennt nach



---

Leitungen, Grundstücksanschlüssen und sonstigen Einrichtungen sowie die Querung der B 428 in offener Bauweise.

### **§ 11 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:

- 1) der rechtskräftige Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“ mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- 2) die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
- 2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### **§ 13 Wirksamwerden des Vertrages**

Dieser Vertrag wird nur in Verbindung mit dem Erschließungsvertrag mit der Stadt Bad Kreuznach gültig.

Anlage TOP 5: KH\_GE Bosenheimer Straße\_EV\_Abwasser SEG\_Entwurf abgestimmt  
Stadt\_FINAL3\_08022019

TOP 5



---

### Unterschriften

Für die Stadt

Bad Kreuznach, den .....

.....  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
(Oberbürgermeisterin)

Für die Erschließungsträgerin

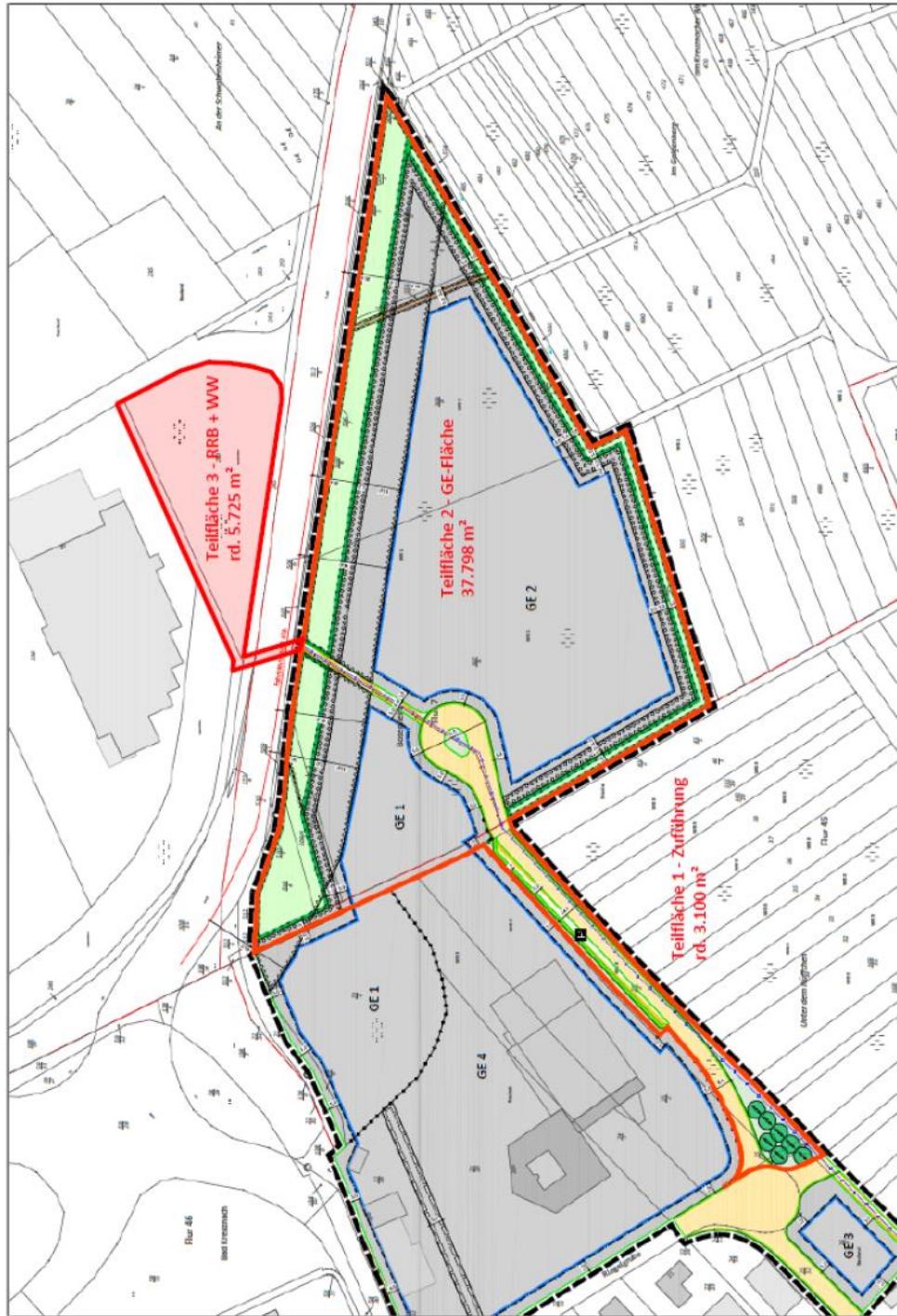
Bad Kreuznach, den .....

.....  
Volker Schick Alexander Süß  
(Geschäftsführer) (Prokurist)



Sparkasse  
Rhein-Nahe

Stadt Bad Kreuznach  
Gewerbegebiet „Zwischen Bosenheimer Straße, B 428 und Riegelgrube“  
Vertrag SEG und Abwasserbeseitigungseinrichtung  
**VERTRAGSGEBIET - Anlage 1**





## Beschlussvorlage

**Federführung:** Stadtplanung und Umwelt  
**Aktenzeichen:**  
**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 19/078-1 (17/185)  
**Erstellungsdatum:** 06.03.2019  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr  
Stadtrat

**Sitzungsdatum:**  
13.03.2019  
21.03.2019

---

### **Betreff:**

Bebauungsplan "Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein" (Nr.9/11)  
a. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen  
b. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung  
c. Verkehrskonzept

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat

- a. beschließt die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 1).
- b. stimmt dem vorliegenden Entwurf (Anlagen 2-13) zu und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB (Offenlage) und der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB.
- c. beschließt, dass zusätzlich zum im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgenden Verkehrsgutachtens eine konkrete verkehrliche Planung zur gemeinsamen verkehrlichen Anbindung der Schule und des Freizeitgeländes zu erstellen, zu priorisieren und bis in 5 Jahren als Maßnahmenpaket zu regeln ist.

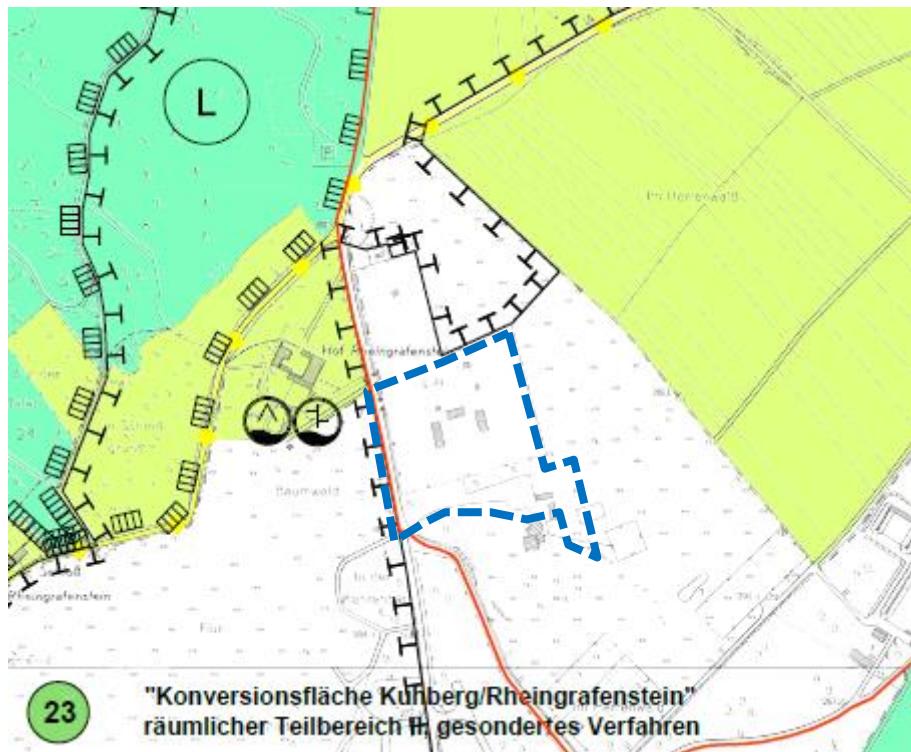
Berichterstatter:

---

## Erläuterungen

### Bisherige Rechtssituation

Der Flächennutzungsplan 2005 sieht für den Planbereich eine „weiße Fläche“ vor. Die Ausweisung einer Nutzung sollte im Rahmen einer Teilstörung erfolgen, was bis heute allerdings noch nicht geschehen ist. Der Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am 18.05.2017 durch den Stadtrat gefasst.



*Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan mit vorgesehenem Plangebiet (blau markiert)*

Ein rechtkräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor.

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet (Kuhberg) und wird westlich durch die Rheingrafensteinstraße, im Norden durch das Multifunktionsfeld, im Osten durch eine Freifläche und im Süden durch das Freizeitgelände Kuhberg begrenzt. Die Stadt Bad Kreuznach ist Eigentümerin der Flächen. Die darauf befindlichen Gebäude sind verpachtet. Des Weiteren wird die Fläche vom Bauhof und dem Forst genutzt, welche dort unter anderen Maschinen lagern. Auch befindet sich das „Grüne Klassenzimmer“ innerhalb des Plangebietes, welches durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden soll. Die Grenzbeschreibung ergeht aus der Anlage 2.

Des Weiteren möchte der Förderverein „Lernen für das Leben e.V.“ in Bad Kreuznach eine Waldorfschule errichten. Hierzu wird ein geeigneter Standort benötigt, um erforderliche Schul- und Nebengebäude zu errichten. Aufgrund der Lage am Kuhberg bietet der Standort ein hohes Potential im Bereich der Umweltbildung. Somit stellt eine Schule eine gute Ergänzung zum grünen Klassenzimmer sowie einen städtebaulich sinnvollen Ausbau des Kuhbergs zum Standort für Umweltbildung in Bad Kreuznach dar. Durch die Ansiedlung einer Schule auf dem Kuhberg können Synergieeffekte zu den bereits bestehenden Nutzungen (Multifunktionsfeld, grünes Klassenzimmer) erzeugt werden und eine Belebung und bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur erzielt werden.

Dementsprechend ist es Ziel des Verfahrens, die städtebauliche Situation auf dem Kuhberg zu ordnen, sowie Entwicklungsimpulse zu setzen. Weiter trägt der Bebauungsplan den Belangen des Bildungswesens Rechnung, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein breit gefächertes Bildungsangebot in Bad Kreuznach geschaffen werden.



*Luftbild mit vorgesehenem Plangebiet (rot markiert)*

### **Verfahren**

Nach Prüfung durch die Verwaltung ist der Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufzustellen.

Für Bebauungspläne im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), ein Umweltbericht (§ 2a BauGB), die Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) zu erarbeiten.

Das Planverfahren unterliegt der Eingriffsregelung. Somit sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets durchzuführen.

### **Maßgebende Planinhalte**

Die Planung sieht die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bildungseinrichtungen/ Schule/ Kita“ vor. Weiter ist nach den textlichen Festsetzungen auch Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke sowie für Freizeitnutzungen zulässig. Das Sondergebiet ist in SO 1 (Entwicklungsfläche) und SO 2 (Grünes Klassenzimmer und Pavillon) unterteilt.

Der Entwurf sieht für das Sondergebiet 1 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35. Eine Überschreitung der GRZ durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen ist bis max. 0,75 ist möglich, wenn von den 0,4 Überschreitung mindestens 0,3 mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

Im Sondergebiet 2 ist eine maximale überbaubare Grundfläche von 720 m<sup>2</sup>, entsprechend des Bestandes mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten, vorgesehen.

Die zukünftige Gebäudehöhe wird über die Zahl der maximalen Vollgeschosse (SO 1: max. 2 Vollgeschosse, SO 2: max. 1 Vollgeschoss) sowie über die maximale Höhe der baulichen Anlagen (SO 1: max. 11 m, SO 2: max. 6 m) geregelt.

Für das gesamte SO 1 ist eine umfassende Eingrünung vorgesehen. Weiter werden zusätzliche Begrünungsfestsetzungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Für die Planung wurden ein Verkehrsgutachten, ein schalltechnisches Gutachten, ein geotechnisches Gutachten, ein umwelttechnisches Gutachten, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Natura2000-Vorprüfung, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Umweltbericht erstellt (Anlagen 6-12).

#### **Flächennutzungsplan 2005:**

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren ergänzt werden.

#### **Zu Beschlussvorschlag a. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen**

Am 27.11.2018 wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Bürgererörterung unter anderem über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Die angeführten Fragen und Anregungen sind in der Abwägung dokumentiert.

In der Zeit vom 28.11.2018 bis zum 14.12.2018 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Es gingen keine schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Die ausführlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägungsvorschläge sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Behörden waren:

- Hinweise und Anregungen zum Bodenschutz (Altlastenverdachtsfläche)
- Hinweise und Anregungen zum Baugrund
- Hinweise zum Verkehr
- Hinweis zum Mindestabstand zwischen Bebauung und Waldflächen
- Hinweise zur Erschließung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen
- Hinweis zum Schutzgut Klima

#### **Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss über die Offenlage gem. §§ Abs. 2 BauGB**

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden dem Stadtrat die Unterlagen zum Bebauungsplan (siehe **Anlagen 2-13**) vorgelegt.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, und den die Offenlage des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Anlagen zu beschließen.

Der Ausschuss für Stadplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 13.03.2019 der Vorlage zugestimmt, unter Ergänzung des Beschlussvorschlags c.

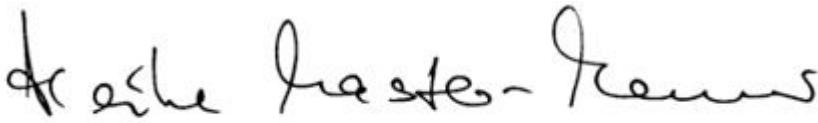
### **Zu c.Verkehrskonzept**

Der Ausschuss hat beschlossen, dass ein Verkehrskonzept in Ergänzung zu dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanverfahren erarbeitet werden soll, um den Verkehr (MIV, Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV) zur Anbindung der Schule und des Freizeitgeländes zu steuern. Dabei sollen Maßnahmen erarbeitet werden, die dann als Maßnahmenpakete zu regeln sind.

#### **Anlagen:**

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Grenzbeschreibung
3. Planzeichnung (Entwurf)
4. Textliche Festsetzungen (Entwurf)
5. Begründung (Entwurf)
6. Umweltbericht
7. Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Natura2000-Vorprüfung
8. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
9. Verkehrsgutachten
10. Geotechnisches Gutachten
11. Schalltechnisches Gutachten
12. Umwelttechnischer Bericht
13. Fachtechnische Stellungnahme zum Umwelttechnischen Bericht

---

  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin



## Antrag

Fraktion: Bündnis 90/ Die Grünen

---

<b>Federführung:</b>	Organisation, Kommunales und Zentrale Dienste	<b>Drucksachennummer:</b>	19/088
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Erstellungsdatum:</b>	05.03.2019
<b>Beteiligungen:</b>	Recht	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich

---

**Beratungsfolge:** Stadtrat **Sitzungsdatum:** 21.03.2019

---

### **Betreff:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.03.2019 bzgl. der Überarbeitung der Sperrzeiten-Verordnung der Stadt Bad Kreuznach vom 07.06.2017 entsprechend dem Anwohnerantrag

---

### **Inhalt:**

- *siehe Anlage* -

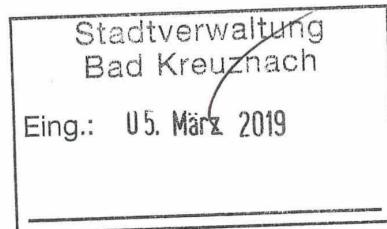
---

*Heike Kaster-Meurer*

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Anlage TOP 7: Antrag\_Gruene\_Sperrzeitverordnung

TOP 7



Stadtratsfraktion  
Bad Kreuznach, den 05.03.2019

An Frau  
Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
  
55545 Bad Kreuznach

*Kopien*  
1. nach OB  
2. Stadtrat  
3. Aut 30

**Antrag zur Stadtratssitzung am 21.03.2019 zur Sperrzeitverordnung**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Wir beantragen im Sinne des §17 GO RLP beim Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach die Überarbeitung der Sperrzeiten-Verordnung der Stadt Bad Kreuznach vom 07.06.2017 entsprechend dem Anwohnerantrag.

Wir fordern die Änderung von §2 Festsetzung der Sperrzeit, wie folgt:

**(1) Die Sperrzeit im vorstehend bezeichneten Gebiet wird abweichend von §17 der Gaststättenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz an Wochentagen von 1.00 Uhr bis 6:00 Uhr und am Freitag und Samstag von 3:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt.**

**(2) Abs. 1 gilt nicht in der Nacht zum 1. Januar.**

**Begründung:**

Nach Einführung der Sperrzeitverordnung, die im Juni 2017 erfolgte, gab es nur vorübergehend eine Entspannung der Lage. Bald kehrten Ruhestörung, gastronomischer Müll, Parkverstöße und nächtliches Befahren der Fußgängerzone zurück. Beschwerden der Anlieger beim Ordnungsamt blieben folgenlos.

Das ganze Jahr über sind diese Ruhestörungen für die Anwohner nicht hinnehmbar.

Zum Jahrmarkt 2018 geriet ab Donnerstag, dem 16.08.2018 die Situation außer Kontrolle. Die Poller waren nicht eingesetzt, ein Pendelverkehr mit zwei Bussen vom Jahrmarkt durch ein Busunternehmen brachte Gäste im 15 min Takt von 2.00 bis 4.15 Uhr direkt vor das Moritz. Die Gäste verteilten sich auf die vier Betriebe rund um den Zwingel-Brunnen. Durch angetrunkene grölende Gäste und laute Musik aus geöffneten Fenstern und Türen war für Anwohner kein Schlaf mehr möglich. Außengastronomie fand bis in die frühen Morgenstunden statt. Morgens türmten sich die Hinterlassenschaften der Gäste: Müll, Urin, Kot und Erbrochenes.

Der Stadtrat hatte bei seinem Beschluss der Sperrzeitverordnung im Mai 2017 eine Auswertung der Situation vor Ort und Lärmessungen zugesagt. Dies ist bis heute nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Der Altstadtverein und viele Anwohner sind in großer Sorge, dass das Wohnen und Arbeiten in unserer Neustadt unter diesen Bedingungen nicht weiter möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Bläsius  
Fraktionssprecher



## Antrag

Fraktion: FREIE WÄHLER

---

**Federführung:** Organisation, Kommunales und  
Zentrale Dienste

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 19/091

**Erstellungsdatum:** 13.03.2019

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Stadtrat

**Sitzungsdatum:**  
21.03.2019

---

**Betreff:**

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 12.03.2019 bzgl. der Erarbeitung einer Baumschutzsatzung

---

**Inhalt:**

---

- *siehe Anlage* -

---

*Heike Kaster-Meurer*

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Fraktion „FREIE WÄHLER“

c/o Dr. Herbert Drumm  
Marienburger Straße 1  
55543 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach

12. März 2019

Betreff: Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion „Freie Wähler“ bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Stadtrates am 21.03.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Baumschutzsatzung z. B. auf Grundlage der Mustersatzung des Deutschen Städtetages zu erarbeiten.

Begründung:

Der Antrag trägt der unkontrollierten Fällung zahlreicher wertvoller Bäume im Stadtgebiet Rechnung, die trotz des Beschlusses des letzten Jahres unvermindert weitergeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Drumm  
Fraktionsvorsitzender

TOP 9



## Antrag

Fraktion: FREIE WÄHLER

---

**Federführung:** Organisation, Kommunales und  
Zentrale Dienste

**Aktenzeichen:**

**Beteiligungen:**

**Drucksachennummer:** 19/094

**Erstellungsdatum:** 14.03.2019

**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

**Beratungsfolge:**  
Stadtrat

**Sitzungsdatum:**  
21.03.2019

---

### **Betreff:**

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 14.03.2019 bzgl. der Erarbeitung von Vorschriften  
zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen

---

### **Inhalt:**

---

- *siehe Anlage* -

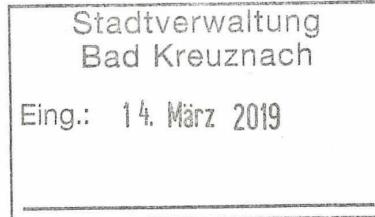
---

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

## Fraktion „FREIE WÄHLER“

c/o Dr. Herbert Drumm  
Marienburger Straße 1  
55543 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach



12. März 2019

Betreff: Gefahrenabwehr

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion „FREIE WÄHLER“ bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Stadtrates am 21.03.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschriften zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen, zu erarbeiten.

Begründung:

In der aktuellen Rechtsprechung wird offensichtlich die Freiheit der Berufsausübung über Tierschutzaspekte gestellt, sodass der Erlass eines „Wildtierverbots“ im Moment aussichtslos erscheint. Besucher und Anwohner dennoch vor Gefahren, die mit der Haltung dieser Zirkustiere verbunden sind, zu schützen sowie dem Tierschutz gerecht zu werden, ist das Ziel dieses Antrags.

Insbesondere muss geklärt werden, welche Voraussetzungen auf sachlicher und personeller Ebene – auch im Vergleich zu einem Zoo – nachzuweisen sind, damit ein Mitführen und Auftreten von Wildtieren möglich ist.

Die Vorfälle der letzter Zeit, in denen Zirkustiere Menschen gefährdeten, sowie die Untätigkeit des Bundes erfordern in unseren Augen ein solches Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

*Herbert Drumm.*

Dr. Herbert Drumm  
Fraktionsvorsitzender

**Stellungnahme bzgl. des Antrages der Fraktion FREIE WÄHLER vom 14.03.2019 auf die Erarbeitung von Vorschriften zur Abwehr von Gefahren, die von Wildtieren in Zirkushaltung für Dritte ausgehen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Recht weisen die Antragsteller darauf hin, dass derzeit ein kommunales Willkürverbot nicht in Betracht kommt.

Es gibt in § 11 Abs. 6 TierSchG eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, wonach die Zurschaustellung an wechselnden Orten verboten oder beschränkt werden kann. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung bisher deshalb keinen Gebrauch gemacht, weil nach ihrer Ansicht ein Beleg dafür fehlt, dass bestimmte Tiere in Zirkushaltung nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu wechselnden Orten befördert werden könnten.

Daraus folgt, dass die Stadt Bad Kreuznach Beschränkungen betreffend die Zurschaustellung von Wildtieren ebenso wenig regeln kann wie ein Wildtierverbot, der Stadt steht insoweit kein Regelungsspielraum zu.

Die Frage, ob die Haltung der Zirkustiere dem Tierschutz gerecht wird oder gegen das Tierschutzgesetz verstößt, liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Kreuznach. Hierfür zuständig ist die Kreisverwaltung, die jeden Zirkus begutachtet, der nach Bad Kreuznach kommt.